

An die Bezirksvertretung für den 18. Bezirk

Geeignete Maßnahmen für ein verbessertes Bewusstsein der Währinger Bevölkerung für das ordnungsgemäße Abstellen von Leih-E-Scootern und von Leih-E-Bikes im öffentlichen Raum

Der unterfertigende Bezirksrat der Neuen Volkspartei Währing stellt gemäß § 24 der Geschäftsordnung der Bezirksvertretungen Wien für die Sitzung der Bezirksvertretung Währing am 17.6.2021 nachfolgenden

Antrag

Die Bezirksvertretung möge beschließen: Die Bezirksvorsteherin wird ersucht geeignete Maßnahmen zu setzen, welche zu einem verbesserten Bewusstsein der Währinger Bevölkerung für die Regeln, welche mit der Benutzung, insbesondere dem Abstellen von Leih-E-Scootern und von Leih-E-Bikes im öffentlichen Raum in Währing verbunden sind, führen.

Begründung:

In Wien stellen Sharing-Anbieter ca 6000 Leih-E-Scooter und eine Vielzahl von Leih-E-Bikes den Wienerinnen und Wienern zur Verfügung. Mit E-Antrieb motorisierte Scooter und Fahrräder im Rahmen von shared mobility Konzepten zu nutzen ist eine moderne, sinnvolle und nachhaltige Form der Mobilität im urbanen Gebiet. Vermehrt nutzen auch die Währingerinnen und Währinger dieses Mobilitätsangebot. Für die gemeinschaftliche Nutzung des öffentlichen Raumes ist die gegenseitige Rücksichtnahme unabdingbar. Besonders bei neuen Mobilitätsformen bedarf es erst einer gewissen „Übung“ und eines Bewusstseins für die Regeln welche mit der Benutzung der Fahrzeuge verbunden ist.

Gemäß der Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend stationslose Mietfahrräder und elektrisch betriebene Klein- und Miniroller gilt etwa:

Soferne keine besonders gekennzeichneten Abstellflächen vorliegen, dürfen stationslose Mietfahrräder oder stationslose elektrisch betriebene Klein- und Miniroller nur auf Gehsteigen abgestellt werden, die eine Breite von mindestens 4,00 m aufweisen. Die Aufstellung hat fahrbahnseitig zu erfolgen, und zwar im rechten Winkel zum fahrbahnseitigen Gehsteigrand. Stationslose Mietfahrräder oder stationslose elektrisch betriebene Klein- und Miniroller dürfen in folgenden Bereichen nicht abgestellt werden:

BzR Mag. Johannes Schreiber

...

in öffentlichen Grünanlagen, außer in den dort aufgestellten Fahrradständern oder auf einem Weg in einer öffentlichen Grünanlage, wenn es sich um einen Weg handelt, welcher mehr als 4,00 m breit ist und auf dem das Fahrradfahren zulässig ist.

Übersehen wird von den Nutzern oftmals, dass die für Radfahrer geltenden Verkehrsvorschriften zu beachten sind, insbesondere gilt sinngemäß die Benützungspflicht für Radfahranlagen. Auch das Befahren von Gehsteigen und Gehwegen ist verboten.

Durch die vermehrte Nutzung der Leihfahrzeuge durch die Währinger Bevölkerung kommt es in Währing auch vermehrt zu Beschwerden über das Befahren von Gehsteigen und das regelwidrige Abstellen der Geräte. Oft werden diese Fahrzeuge derart abgestellt, dass die Nutzung der Gehsteige gerade für Menschen welche auf einen Rollstuhl angewiesen sind, einen Rollator nutzen oder für das Passieren mit dem Kinderwagen nur erschwert möglich ist.

Es ist daher geboten Maßnahmen zu setzen, welche zu einem verbesserten Bewusstsein für die Regeln, welche mit der Benutzung, insbesondere dem Abstellen von Leih-E-Scootern und von Leih-E-Bikes verbunden sind, führen. Geeignet wäre etwa eine Informationskampagne der Bezirksvorstehung zu dieser Thematik.

BzR Mag. Johannes Schreiber